



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 58/2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Bettina Wind
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

23.08.2022

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang „Intra- und Entrepreneurship (tech)“ (MIE)

Vom 1. August 2022

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang „Intra- und Entrepreneurship (tech)“ (MIE)

Vom 01. August 2022

Auf Grund der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) hat der Senat der Universität Stuttgart am 20. Juli 2022 die nachstehende Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Intra- und Entrepreneurship (tech) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 01. August 2022 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), Az.: 7821.01-I-10 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Stuttgart erhebt für den Masterstudiengang „Intra- und Entrepreneurship (tech)“ und den damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Art und Anzahl der angemeldeten Module und der Anzahl der angemeldeten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Prüfungsgebühr wird zusammen mit der Modulgebühr erhoben. Wird eine Prüfung wegen Nichtbestehens erneut abgelegt, so wird die Prüfungsgebühr bei Anmeldung zur Prüfung erneut erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung eines Moduls und erneuter Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder erneuter Freischaltung der Modulinhalt auf einer Lernplattform wird eine Modulwiederholungsgebühr erhoben. Die Gebühren für eine Wiederholung der Studienarbeit oder Masterarbeit sind gesondert in Absatz (4) geregelt.
- (4) Im Falle der Wiederholung der Studienarbeit oder der Masterarbeit wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine Wiederholungsgebühr erhoben.
- (5) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4 entstehen mit der Anmeldung zu den Modulen für das betreffende Semester oder im Falle einer Wiederholungsprüfung oder gesonderten Prüfung mit der Anmeldung zur Prüfung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig und ist in der genannten Frist zu überweisen. Die Gebühr für das erste Semester ist vor der Immatrikulation zu entrichten.

- (2) Erfolgt ein Rücktritt von einem angemeldeten Modul vor der Freischaltung zu diesem Modul, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Sollte der Gebührenentscheid bereits ergangen sein, kann die bzw. der Studierende eine Rücknahme des Gebührenbescheids beantragen. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Nach Freischaltung der angemeldeten Module ist eine Rückerstattung der Gebühren nicht mehr möglich.
- (3) Erfolgt ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung bevor die Prüfung stattgefunden hat, ist die Prüfungsgebühr auf Antrag der bzw. des Studierenden zu erstatten. Im Falle eines nachträglichen Rücktritts kann die Gebühr ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Studierende an der Prüfung nicht teilgenommen hat. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Nimmt die oder der Studierende an der abgemeldeten oder versäumten Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin teil, kann die Prüfungsgebühr mit Einwilligung des Studierenden hierauf angerechnet werden, in diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (4) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

§ 4 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung

Der Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs Intra- und Entrepreneurship (tech) kann die Gebühren auf Antrag niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die Universität Stuttgart die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Intra- und Entrepreneurship (tech) eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. Mai. 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2016) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Studierende fortgilt, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/23 begonnen haben.

Stuttgart, den 01. August 2022

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage

Pos	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Modul-Gebühr pro regulärem 6-ECTS-Modul (außer Studienarbeit und Masterarbeit)	1230,00
2	Prüfungsgebühr pro regulärem 6-ECTS-Modul	120,00
3	Modulwiederholungsgebühr pro regulärem 6-ECTS-Modul	240,00
4	Prüfungswiederholungsgebühr pro regulärem 6-ECTS-Modul	120,00
5	Gebühr für Studienarbeit	1.845,00
6	Wiederholungsgebühr für Studienarbeit	1.845,00
7	Gebühr für Masterarbeit	2.460,00
8	Wiederholungsgebühr für Masterarbeit	2.460,00